

Die CSRD-Richtlinie: Herausforderungen und Pflichten für Unternehmen im Jahr 2025

Die EU hat die Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen verabschiedet.

Diese zielt darauf ab, einen Rahmen zu schaffen, der eine klimaneutrale wirtschaftliche Betätigung durch „nachhaltige“ Investitionen fördert.

Welche Unternehmen sind von der CSRD- Richtlinie betroffen?

Die Richtlinie wird in den nächsten vier Jahren schrittweise umgesetzt. Hier finden Sie unsere Übersichtstabelle.

Wie kann man den neuen Pflichten nach der Richtlinie vorgreifen?

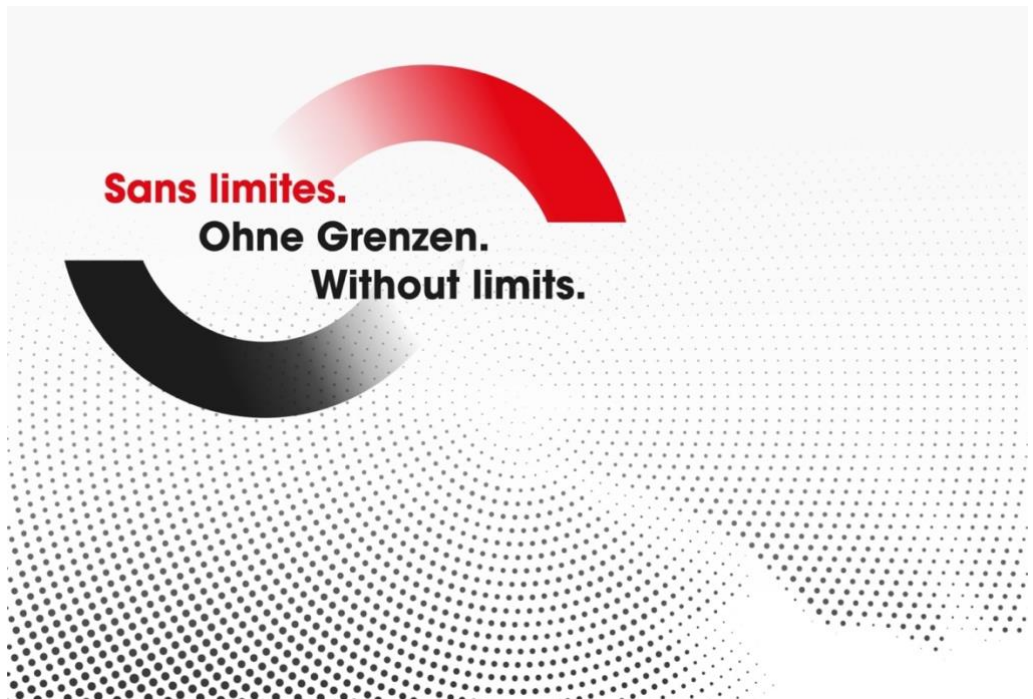
Hier finden Sie unsere praktischen Ratschläge, wie Sie den neuen Pflichten vorgreifen können.

Anhörung des Betriebsrates und arbeitsrechtliche Auswirkungen

Seit dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen ihren Betriebsrat auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsinformationen sowie zu deren Erhebungs- und Überprüfungs-möglichkeiten anhören.

Die verzögerte Umsetzung der CSRD- Richtlinie in Deutschland

Im Gegensatz zu Frankreich, hat Deutschland das CSRD-Umsetzungsgesetz noch nicht verabschiedet und somit die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt.



Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Frankreich

Liebe Leserinnen und Leser,

Wie im ersten Teil unserer Reihe „**Update Frankreich 2025**“ angekündigt, möchten wir Ihnen nun den zweiten Teil unserer Serie präsentieren, der sich mit der CSRD-Richtlinie befasst.

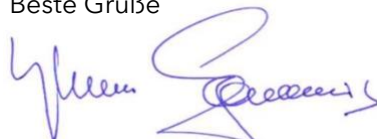
Die CSRD stellt für Sie eine Gelegenheit dar, das Engagement Ihres Unternehmens für die Themen Nachhaltigkeit und Transparenz öffentlich zu machen. Es ergibt sich die Chance, das Vertrauen Ihrer Stakeholder in Ihr Unternehmen zu stärken und gleichzeitig etwaige negative Konsequenzen zu vermeiden, die mit einer Nichteinhaltung der Vorschriften einhergehen. Es empfiehlt sich, nicht bis zum letzten Moment abzuwarten, sondern bereits jetzt zu überlegen, wie Ihr Unternehmen auf die neuen Anforderungen vorbereitet werden kann.

Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen einen komprimierten und anschaulichen Überblick über die wichtigsten anstehenden Änderungen geben.

Der dritte (und letzte) Teil unserer Reihe „**Update Frankreich 2025**“ wird sich mit den Themen „IA Act“ und „Act on Digital Accessibility“ in Frankreich beschäftigen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen!

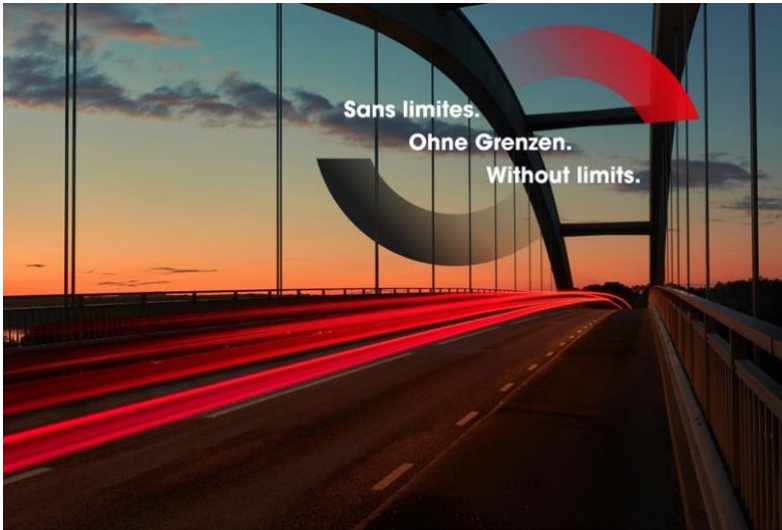
Beste Grüße



Prof. Dr. Jochen Bauerreis

Die CSRD-Richtlinie: Herausforderungen und Pflichten für Unternehmen im Jahr 2025

Am 16. Dezember 2022 hat die Europäische Union die CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) verabschiedet, die die NFRD-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen ablöst. Die neuen Regelungen zielen darauf ab, einen Rahmen zu schaffen, der klimaneutrale Wirtschaft durch „nachhaltige“ Investitionen fördert.



Zu beachten ist, dass die Richtlinie für alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gilt. Dieser umfasst die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein.

Die Richtlinie, die seit dem 1. Januar 2024 anwendbar ist und das Ziel verfolgt, die von den Unternehmen veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen zu vereinheitlichen, schreibt neue Standards vor: die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Diese Vereinheitlichung der Daten sorgt für Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit für alle Stakeholder, seien

es die Unternehmen selbst, Investoren oder andere an der nichtfinanziellen Berichterstattung beteiligte Akteure.

In Frankreich verändert dies die Pflichten der Unternehmen in Bezug auf den Bericht über die nichtfinanziellen Leistungen (*Déclaration de performance extra-financière* - DPEF).

Welche neuen Pflichten gibt es für die betroffenen Unternehmen?

Ab 2025 müssen die betroffenen Unternehmen einen nichtfinanziellen Bericht veröffentlichen, der detaillierte Ausführungen zu ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und gesellschaftlichen Verantwortung sowie konkrete Angaben zu den in den Artikeln L.232-6-3 und L.233-28-4 des französischen Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*) definierten Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) enthält. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf ESRS-Standards, in denen die in den Bericht aufzunehmenden Informationen im Einzelnen aufgeführt sind. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- Umweltauswirkungen der unternehmerischen Tätigkeiten: Umgang mit CO₂-Emissionen, Abfall und natürlichen Ressourcen,
- Risikomanagement im Zusammenhang mit sozialen und ökologischen Herausforderungen: Personalpolitik, Umgang mit Arbeitnehmerrechten, Diversität und Beziehungen zu lokalen Stakeholdern,
- Governance-Praktiken und Umsetzung von CSR-Strategien: Struktur der Unternehmensführung, Anti-Korruptionsmaßnahmen und Transparenz bei der Vergütung.
- Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die vorgelegten Informationen von einem Abschlussprüfer oder einer unabhängigen Stelle geprüft werden. Im Falle unzureichender Berichterstattung droht dem Unternehmen eine Geldstrafe in Höhe von EUR 30.000, die im Falle einer Verdeckung des Sachverhalts auf bis zu EUR 75.000 angehoben werden kann.

Welche Unternehmen sind von der CSRD-Richtlinie betroffen?

Die CSRD-Richtlinie wird in den kommenden vier Jahren schrittweise umgesetzt. Zur Orientierung finden Sie hier eine Übersichtstabelle:

Referenzjahr	Veröffentlichung des ersten CSRD-Berichts	Betroffene Unternehmen
Ab 01.01.2024	Ab 01.01.2025	<p>Europäische* und nicht-europäische** Unternehmen, die bereits der NFRD-Berichterstattung unterliegen, d. h. Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mehr als 500 Mitarbeiter• 50 Millionen Euro Nettoumsatz• 25 Millionen Euro Bilanzsumme <p>*Europäische Unternehmen sind solche, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind.</p> <p>**Nicht-europäische Unternehmen sind solche, die außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, aber der CSRD unterliegen können, wenn sie Geschäftsbeziehungen mit der EU haben.</p>
Ab 01.01.2025	Ab 01.01.2026	<p>Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mehr als 250 Mitarbeiter• 50 Millionen Euro Nettoumsatz• 25 Millionen Euro Bilanzsumme
Ab 01.01.2026	Ab 01.01.2027	<p>Europäische und nicht-europäische KMU, die an einem europäischen Marktplatz börsennotiert sind (außer Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern)</p>
Ab 01.01.2028	Ab 01.01.2029	<p>Alle nicht-europäischen Unternehmen mit einem Nettoumsatz von mehr als 150 Mio Euro und entweder einer EU-Tochtergesellschaft, die selbst die Schwellenwerte der CSRD überschreitet oder eine EU-Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatz von mehr als 40 Mio Euro</p>

Zu beachten ist, dass für KMU gelockerte Berichtspflichten gelten. Darüber hinaus sind Kleinstunternehmen und nicht börsennotierte KMU nicht zur Veröffentlichung des Berichts verpflichtet, können dies aber freiwillig tun.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Wenn Ihr Unternehmen diese neuen Verpflichtungen nicht einhält, riskieren Sie finanzielle Sanktionen. Darüber hinaus kann ihr Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen oder Konzessionsvereinbarungen ausgeschlossen werden. Führungskräfte müssen im Falle von Falschinformationen mit persönlichen Geld- oder Gefängnisstrafen rechnen.

Wie kann man den neuen Pflichten nach der Richtlinie vorgehen?

- Wir empfehlen, dass Sie Ihre derzeitigen Prozesse analysieren, indem Sie:
 - zunächst eine Bestandsaufnahme Ihrer bestehenden Maßnahmen im Bereich Nachhaltigkeit anfertigen und
 - die Maßnahmen anschließend mit den neuen CSRD-Anforderungen abgleichen, um die notwendigen Anpassungen zur Einhaltung der Vorschriften zu ermitteln.
- Wir empfehlen Ihnen, die relevanten Daten zu erheben, indem Sie:
 - in einem ersten Schritt Prozesse zur Erhebung von ESG-Daten implementieren und
 - diese Daten überwachen, um sicherzustellen, dass sie den Erwartungen der Stakeholder entsprechen.
- Wir empfehlen Ihnen, klare Zuständigkeiten zu definieren, insbesondere:
 - einen CSR-Beauftragten zu bestimmen, der die zur Einhaltung der Richtlinie notwendigen Maßnahmen beaufsichtigt und
 - Schulungen für Ihre Teams zu organisieren, um sicherzugehen, dass die CSRD-Anforderungen erfüllt werden.
- Wir empfehlen Ihnen, die Daten von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen, um die Belastbarkeit der Informationen zu gewährleisten.

Anhörung des Betriebsrates und arbeitsrechtliche Auswirkungen

Seit dem 1. Januar 2025 müssen die betroffenen Unternehmen ihren Betriebsrat auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsinformationen sowie zu deren Erhebungs- und Überprüfungs-möglichkeiten anhören.

Tochtergesellschaften können von der Berichtspflicht befreit werden, wenn ihre Muttergesellschaft einen Konzernbericht erstellt, wobei der Betriebsrat in jedem Fall angehört werden muss.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat im Hinblick auf die Anhörung zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens den Nachhaltigkeitsbericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers bzw. der unabhängigen Prüfstelle vorlegen.

Die verzögerte Umsetzung der CSRD-Richtlinie in Deutschland

Eine Richtlinie ist ein Rechtsakt, der von den Organen der Europäischen Union erlassen wird und die von den Mitgliedstaaten zu erreichenden Ziele festlegt, dabei aber die Wahl der konkreten gesetzgeberischen Mittel zur Erreichung dieser Ziele überlässt. Damit die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen Wirkung entfalten können, muss die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden, d. h. der nationale Gesetzgeber muss innerhalb einer bestimmten Frist einen Rechtsakt zur Umsetzung der Richtlinie erlassen, um das nationale Recht im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie anzupassen.

Im vorliegenden Fall hat Deutschland die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund politischer Blockaden wurde das CSRD-Umsetzungsgesetz noch nicht verabschiedet. Somit wird die CSRD-Richtlinie erst 2025 in Deutschland vollständig zur Anwendung kommen und bis dahin müssen die Unternehmen weiterhin den bestehenden Rahmen einhalten, der durch das CSR-RUG 2017 festgelegt ist.



Haben Sie Rückfragen? Für weitere Informationen zu den oben genannten Themen oder für individuelle Beratungsanfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu Verfügung.

Unsere internationale Rechtsanwaltskanzlei ABCI ALISTER mit Standorten in Straßburg & Kehl sowie in Paris, Lyon, Nizza, Montpellier und Montélimar berät Unternehmen in allen Bereichen des internationalen, deutschen und französischen Wirtschaftsrechts.

An den Standorten Straßburg & Kehl verfügen wir über ein mehrsprachiges ca. 10-köpfiges Team mit Rechtsanwälten/-innen bzw. Avocats/Avocates, die in Deutschland und/oder Frankreich zugelassen sind.

Die Schwerpunkte unserer rechtlichen und strategischen Beratung liegen in den folgenden Bereichen:

- **Unternehmenskauf (M & A)**
- **Corporate**
- **Human Ressources**
- **Compliance**
- **International**
- **Restructuring**
- **Services & Products**
- **Litigation**

***HINWEIS:** Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen und Angaben dienen der Orientierung und können deshalb keinesfalls eine individuelle anwaltliche Beratung ersetzen. Durch den Versand und/oder Erhalt des Newsletters kommt kein Beratungsverhältnis mit den Anwaltsgesellschaften ABC INTERNATIONAL SELARL und/oder ABCI RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH zustande. Eine Haftung unserer Anwaltsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Versand und/oder Erhalt des Newsletters wie deshalb ausgeschlossen.*